

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN

Gesammelte Schriften

Herausgegeben von
JOACHIM E. CHRISTOPH,
CHRISTOPH LINK,
JÖRG MÜLLER-VOLBEHR
und MICHAEL STOLLEIS

Jus Ecclesiasticum

50

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 50

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MARTIN DAUR · MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK · KLAUS SCHLAICH
GERHARD TRÖGER

Axel Frhr. v. Campenhausen

Gesammelte Schriften

herausgegeben

von

Joachim E. Christoph

Christoph Link

Jörg Müller-Volbehn

Michael Stolleis



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Geschäftsführender Herausgeber: Martin Heckel

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Campenhausen, Axel Frhr. von:

Gesammelte Schriften / Axel Frhr. von Campenhausen. Hrsg.

von Joachim E. Christoph ... – Tübingen: Mohr, 1995

(Jus ecclesiasticum; Bd. 50)

ISBN 3-16-146195-9 / eISBN 978-3-16-165018-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

NE: Christoph, Joachim E. [Hrsg.]; Campenhausen, Axel Frhr. von:

[Sammlung]; Jus ecclesiasticum

© 1995 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Weissenstein in Pforzheim gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinrich Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0449-4393

Vorwort

Der 60. Geburtstag *Axel v. Campenhausens* ist für die Herausgeber Anlaß zur Vorlage dieses Sammelbandes ausgewählter Abhandlungen aus seiner Feder, aber nicht allein Rechtfertigung. Wie kaum ein anderer Autor hat *v. Campenhausen* die Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts in den letzten drei Jahrzehnten nicht nur kommentierend begleitet, sondern mehr noch durch sein engagiertes literarisches Wirken geprägt. Zeugnis davon geben die zahllosen Zitierungen in den Urteilen von Gerichten aller Stufen bis hin zum Bundesverfassungsgericht. Dies gilt nicht nur für sein großes Lehrbuch, das einzige der Nachkriegszeit, sondern in besonderer Weise auch für seine Aufsätze. Hier werden die Einzelprobleme mit akribischer Sorgfalt unter Einbeziehung ihrer historischen Dimension entfaltet und auf dem Boden eines festen Standpunkts gelöst. In ihrer Summe bieten diese Abhandlungen für sich wiederum ein Kompendium der vielfältigen Rechtsbeziehungen von Staat und Kirche, dessen Zugänglichkeit für Juristen freilich zumindest teilweise durch den Publikationsort erschwert wird. Fast durchweg sind sie aus aktuellen Konflikten erwachsen, nehmen dazu Stellung und sind doch zugleich ein Stück Standortbestimmung der Kirche im demokratischen, grundrechtssichernden Verfassungsstaat. Dabei geht es dem Autor gerade nicht um die Verteidigung eines kirchlichen Privilegienbestandes, sondern um die grundrechtliche Freiheit allen – individuellen wie gemeinschaftlichen – religiösen Wirkens im weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes. Daß diese Neutralität nicht mit modischem Laizismus gleichzusetzen ist, ja daß ein solcher die Freiheit entscheidend verkürzt, die Neutralität gerade gewähren will, hat *v. Campenhausen* bereits in seiner Dissertation am französischen Beispiel der ersten Jahrhunderthälfte eindrucksvoll illustriert. Diese Grundlinien werden dann in der Habilitationsschrift für den Bereich der Schule weiter ausgezogen. Hier finden sich freilich auch deutliche Warnungen vor einer solchen Inanspruchnahme des verfassungsrechtlichen Freiraums durch die Kirchen, die den religiös neutralen Staat überfordert. Die Spannung zwischen kirchlicher Freiheit und dem Gebot, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, wird gerade in den späteren Arbeiten spürbar, in denen der Verfassungsjurist beiderseits unüberschreitbare Grenzen absteckt. Die Summe – auch im rechtshistorischen Wortsinn – seines Wirkens bildet dann der umfang-

reiche Band 14 der Neuausgabe des v. *Mangoldt-Kleinschen* Kommentars zum Grundgesetz, in dem das Staatskirchenrecht das Herzstück bildet. Hier verbinden sich Grundsatzbestimmung und Detailgenauigkeit in einer ihm von Anfang an eigenen sprachlichen Präzision, die die komplexe Materie auch für den Nichtspezialisten enzyklopädisch erschließt.

Steht auch das Staatskirchenrecht im Zentrum des – bisherigen – Lebenswerks, so ist es doch keineswegs darauf beschränkt. Die besondere Liebe v. *Campehhausens* galt immer auch dem evangelischen Kirchenrecht. Sie wurzelt in der Liebe zu seiner Kirche, der er in vielfältiger Weise gedient hat und dient, einer Kirche, die für ihn nur als recht, und das heißt: dem reformatorischen Bekenntnis entsprechend geordnete in der Welt Gestalt gewinnen kann. Gerade weil er diese Ordnung aus überkommener protestantischer Rechtsfremdheit, aus einer mißverstandenen evangelischen Freiheit mit gutem Grund in der Gegenwart bedroht sieht, spürt man in seinen Arbeiten hier in besonderem Maße den appellativen Ernst, die Sorge vor verhängnisvollen Fehlentwicklungen. Thematisch kreisen diese Schriften um das Wesen des evangelischen Kirchenrechts, um zentrale Verfassungsprobleme wie Bischofsamt, Kirchenleitung und Synode, um den inneren Grund und die Grenzen kirchlicher Autonomie, um die diffizilen Fragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts und um die Eigenständigkeit kirchlicher Organisationsgewalt. Besondere Kabinettstücke pointierter Rezension mit scharfem Blick für das Wesentliche sind die Literaturberichte, in deren Knappheit sich profunder Sachverstand mit Engagement verbindet.

Die hier vorgelegte Sammlung kann Umfang und thematische Breite dieses Lebenswerks nur in notwendig subjektiver Auswahl exemplarisch sichtbar werden lassen. Dennoch bedarf diese Auswahl einer Erklärung. Aufgenommen wurden nur solche Aufsätze, die im strengen Sinne Beiträge zur wissenschaftlichen Diskussion sein wollen. Wichtige Schriften des streitbaren Kirchenpolitikers Axel v. *Campehausen* sollen in einem eigenen Band zusammengefaßt werden. Das gleiche gilt von den seit 1980 erstellten Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, das v. *Campehausen* in der Nachfolge *Rudolf Smends* seit 1970 leitet. Aber auch in der dadurch gebotenen Beschränkung bliebe dieser Sammelband unvollständig, bezöge er nicht wenigstens einige Beispiele der historischen und wissenschaftsgeschichtlichen Arbeiten ein. Dies kann nur ein kleiner Ausschnitt aus der Fülle der Beiträge zur Geschichte des Baltikums, des Johanniterordens und des Hannoverschen Klosterfonds sein. Das wenige gibt aber über allen wissenschaftlichen Erkenntniswert hinaus Zeugnis, wie tief der Autor in seiner privaten, religiösen und beruflichen Existenz in der Geschichte verwurzelt ist, sie als Erbe und Auftrag für die Gegenwart empfindet.

Daß alles dies seine Entstehung nicht dem Elfenbeinturm der Wissenschaft verdankt, wird in jedem Abschnitt deutlich. Axel v. *Campehausen* hat sich nie

mit der Rolle des distanziert beobachtenden Gelehrten begnügt, seinem Naturell entsprach das energisch zupackende Mitgestalten in Staat und Kirche: als Mitglied des Parteivorstands der CSU, als Staatssekretär im Niedersächsischen Wissenschaftsministerium (1976–1979), als Synodaler in der EKD (seit 1971), in Bayern (1972–1976) und in Hannover (1977–1991), als Mitglied der Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD und als Veranstalter und Betreuer der Kirchenjuristentagungen ebenso wie der Arbeitertreffen der von ihm seit 1970 geschäftsführend herausgegebenen Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht. Den Herausforderungen der deutschen Wiedervereinigung hat sich *Axel v. Campenhausen* nicht nur literarisch in vielen Beiträgen gestellt, sondern auch in kräfteverzehrendem praktischen Einsatz – so im Wissenschaftsrat bei der rechtsstaatlichen Neuordnung der Hochschullandschaft der neuen Bundesländer, als Verhandlungsführer der beiden evangelischen Kirchen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über einen Staatskirchenvertrag, als Domherr zu Naumburg. Mit klugem Weitblick hat er bei alledem die Wirkungsmöglichkeiten seines Hauptamtes als Präsident der Hannoverschen Klosterkammer genutzt, einer einzigartigen kulturellen Institution im norddeutschen Raum. Der akademischen Lehre ist er auch nach der Vertauschung der Münchner Professur mit dem hannoverschen Staatssekretariat als Göttinger Honorarprofessor treu geblieben. Hinzu kommt noch sein führendes Engagement im Johanniterorden und der langjährige Vorsitz in der baltischen Carl-Schirren-Gesellschaft, die Mitarbeit in zahllosen Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften. Scheint dies alles schon die Kräfte eines einzelnen zu übersteigen, so ist es umso eindrucksvoller zu sehen, daß neben diesen Beanspruchungen ein wissenschaftliches Werk entstanden und fortgeführt worden ist, das schon seinem Umfang nach jedem auf sein Fach konzentrierten Gelehrten zur Ehre gereichte. Eine solche Lebensleistung vermag nur eine Persönlichkeit zu erbringen, deren Kräfte sich aus tieferen Quellen speisen. Daß sie *Axel v. Campenhausen* noch lange geschenkt sein mögen, ist der Wunsch der Herausgeber zum 23. Januar 1994.

Joachim E. Christoph
Christoph Link
Jörg Müller-Volbehn
Michael Stolleis

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
I. Zur Einführung	1
1. Kirchenrecht	1
II. Kirchenleitende Organe und kirchliches Selbstbestimmungsrecht ..	8
1. Entstehung und Funktionen des bischöflichen Amtes in den evangelischen Kirchen in Deutschland	8
2. Kirchenleitung	27
3. Synoden in der evangelischen Kirche	50
4. Selbstverwaltung – Autonomie – Eigenständigkeit im Kirchen- recht und im Staatskirchenrecht	56
5. Grenzprobleme staatlicher und kirchlicher Organisationsgewalt ..	71
III. Fragen der Kirchenmitgliedschaft	89
1. Mitgliedschaft in der Volkskirche Zum Problem des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts	89
2. Kircheneintritt – Kirchenaustritt – Kirchensteuer nach staatli- chem und kirchlichem Recht	110
3. Verantwortete Partikularität Mitgliedschaftsvereinbarung und Leuenberger Konkordie	128
IV. Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht	141
1. Die Verantwortung der Kirche und des Staates für die Regelung von Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Bereich	141
2. Rechtsprobleme der Theologischen Prüfung	179
3. Ausbildungsrechte und -pflichten der Kirchen für Absolventen des Theologiestudiums	189
V. Rechtsprobleme Theologischer Fakultäten	201
1. Das konfessionsgebundene Staatsamt	201
2. Theologische Fakultät und Landeskirche	211

3. Rechtsprobleme bikonfessioneller theologischer Einrichtungen an staatlichen Universitäten.	221
VI. Der Johanniterorden	233
1. Der Johanniter-Orden (Balley Brandenburg)	233
VII. Staatskirchenrecht, Eherecht.	256
1. Religionsfreiheit.	256
2. Verfassungsgarantie und sozialer Wandel – Das Beispiel von Ehe und Familie.	329
3. Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung der Landesverfas- sungsgerichte	371
4. Staatskirchenrechtliche Rückwirkungen der Reform der gymna- sialen Oberstufe	392
5. Neue Religionen im Abendland Staatskirchenrechtliche Probleme der Muslime, der Jugendsekten und der sogenannten destruktiven religiösen Gruppen	409
6. Aktuelle Aspekte der Religionsfreiheit Neue Religionen im Abendland II	445
7. Amtliche Beglaubigungen der öffentlich-rechtlich korporierten Kirchen im weltlichen Recht	455
8. Staatskirchenrechtliche Grundsatzfragen im Vereinsrecht Bedeutung des Art. 137 Abs. 4 WRV im Rahmen des Art. 140 GG	469
VIII. Wissenschaftsgeschichte	480
1. Rudolf Smend (1882–1975) Integration in zerrissener Zeit	480
IX. Literaturberichte	496
1. Literaturbericht zum Kirchenrecht (Erster Teil)	496
2. Literaturübersicht zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht (Zweiter Teil).	538
Sachregister	581

Abkürzungsverzeichnis

A. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
AAS	Acta Apostolicae Sedis
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AEED	Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Erzieher in Deutschland
AevKR, ArchevKR	Archiv für evangelisches Kirchenrecht
a. F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AKBl.	Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland
AKKR, AkathKR,	
ArchKathKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Anm.	Anmerkung
ao	außerordentlich
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Apol. (CA)	Apologie der Confessio Augustana
APU	Altpreußische Union
AR	Augsburger Religionsfrieden
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
ATO	Allgemeine Tarifordnung
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BadKV	Badische Kirchenverfassung, Badischer Kirchenvertrag
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
Bay	bayerisch

Bayer.KV	Bayerischer Kirchenvertrag
Bayer.Verf., BV	Bayerische Verfassung
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayKiStG	Bayerisches Kirchensteuergesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
Beil.	Beilage
bes.	besonders
betr.	betreffend
BetrVerfG, BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BG	Beamtenengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar
Bkm.	Bekanntmachung
BMT	Bundesmanteltarifvertrag
BNotO	Bundesnotarordnung
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSLK	Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche
BStBl.	Bundessteuerblatt
BTDrucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c., Can., can., cc.	canon, canones
CA	Confessio Augustana

CCIA	Commission of the Churches on International Affairs
CIC	Codex Iuris Canonici
Cons.-Schreiben	Consistorial-Schreiben
Corp.Ref.	Corpus Reformatorum
DC	Deutsche Christen
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
Diss. jur., iur.	juristische Dissertation
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DNVP	Deutsch-nationale Volkspartei
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DP	Deutsche Partei
Drucks.	Drucksache
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DStZ	Deutsche Strafrechtszeitung
dtv	Deutscher Taschenbuchverlag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVerwGesch	Deutsche Verwaltungsgeschichte
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entscheidung
ebd.	ebenda
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGO	Entwurf Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKL	Evangelisches Kirchenlexikon
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EKU	Evangelische Kirche der Union
ELKZ	Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung
EOK	Evangelischer Oberkirchenrat
epd	Evangelischer Pressedienst
EStG	Einkommensteuergesetz
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen und des Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshofs
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuMR	Europäische Menschenrechtskonvention
Ev.-Luth., ev.-luth.	Evangelisch-Lutherisch, evangelisch-lutherisch
EvStL	Evangelisches Staatslexikon
FA	Finanzarchiv
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
fasc.	Faszikel (Heft)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
f., ff.	folgend, folgende
FG	Finanzgericht, Festgabe
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn., Fußn.	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz
GBL	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
geänd.	geändert
GenG	Genossenschaftsgesetz
Ges. Abh.	Gesammelte Abhandlungen
Ges. Aufs.	Gesammelte Aufsätze
GewArch	Gewerbearchiv
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung, Grundordnung
GR	Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte
GS	Gesetzessammlung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
h. c.	honoris causa
HdbDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HdbKathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts
HdbWissR	Handbuch des Wissenschaftsrechts
HEZG	Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz
Hg., Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Hl., hl., heil.	Heilig, heilig
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung

HN	Hessen-Nassau
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HV	Hessische Verfassung
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
insb., insbes.	insbesondere
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugense
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JGNKG	Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte
Jh.	Jahrhundert
JÖR, JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
JuS	Juristische Schulung
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
KABl.	Kirchliches Amtsblatt
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kan. Abt.	Kanonistische Abteilung
Kap.	Kapitel
kath.	katholisch
KBG	Kirchenbeamtenengesetz
KG, KirchG	Kirchengesetz, Konsulargesetz
KGO	Kirchengemeindeordnung
KGVB.	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen
KiStG	Kirchensteuergesetz
KME	Entschließung des Kultusministeriums
KO	Kirchenordnung, Konkursordnung
KODA	Kommission für die Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KRA	Kirchenrechtliche Abhandlungen
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KuD	Kerygma und Dogma
KV	Kirchenverfassung, Kirchenvertrag
KZVK	Kirchliche Zusatzversorgungskasse
LAG	Landesarbeitsgericht
LBG NW	Landesbeamtenengesetz Nordrhein-Westfalen
LD	Landtags-Drucksache

LG	Landgericht
Lib.	Liber (Buch)
Lit.	Literatur
LS	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LStVG	Landesstraß- und Verordnungsgesetz
luth.	lutherisch
Luth. Monatsh.,	Lutherische Monatshefte
LuthMH	
LV	Landesverfassung
MAVO	Mitarbeitervertretungsordnung
m. a. W.	mit anderen Worten
MBL	Ministerialblatt, Mitteilungsblatt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
MinEntschl.	Ministerialentschließung
MinErl.	Ministerialerlaß
MRK	Menschenrechtskonvention
MTL	Manteltarifvertrag
MVO	Mitarbeitervertretungsordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N	Nachweis, Nachweise
Nachdr.	Nachdruck
Nds. MBL	Niedersächsisches Ministerialblatt
NF, N. F., n. F.	neue Folge, neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr., Nrn.	Nummer, Nummern
NS	nationalsozialistisch
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
o	ordentlich
o. a.	oben angegeben
o. ä.	oder ähnlich
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
o. J.	ohne Jahresangabe
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
ÖR	Ökumenische Rundschau
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts
PersVertrG	Personalvertretungsgesetz
Preuß., Pr., pr.	preußisch
PrGS	Preußische Gesetzessammlung
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PStG	Personenstandsgesetz

RdA	Recht der Arbeit
RDH, RDHS	Reichsdeputationshauptschluß
Rdnr., Rdnrn., Rn.	Randnummer, Randnummern
r. d. Rhs.	rechts des Rheins
RE	Realenzyklopädie
ref.	reformiert
RegBl.	Regierungsblatt
Reg. Vorl.	Regierungsvorlage
RelKERzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
Rez.	Rezension
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart
RO	Rechtsordnung
röm.-kath.	römisch-katholisch
RPfleger	Rechtspfleger
Rspr.	Rechtsprechung
RsprB	Rechtsprechungsbeilage
RVO	Rechtsverordnung, Reichsversicherungsordnung
S.	Satz, Seite
sc., scil.	scilicet
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schmalk. Art.	Schmalkaldische Artikel
SchVOG	Schulverwaltungsgesetz
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StGHE	Entscheidungen des Staatsgerichtshofs
StL	Staatslexikon
StPO	Strafprozeßordnung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
s. u.	siehe unten
SZ	Süddeutsche Zeitung
theol.	theologisch
Theol. Pract.	Theologica Practica
THExNF	Theologische Existenz heute, neue Folge
ThLZ	Theologische Literaturzeitung
ThPrG	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz)
ThR	Theologische Rundschau
TierschG	Tierschutzgesetz

Tit.	Titel
TRE	Theologische Realenzyklopädie
TVG	Tarifvertragsgesetz
u. a.	und andere, unter anderem
u. a. m.	und andere mehr
UN	United Nations, Vereinte Nationen
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
u. v. a.	und viele andere
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Verf.	Verfassung, Verfasser
VerhDJT	Verhandlungen des Deutschen Juristentages
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
Vfg.	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VStG	Vermögenssteuergesetz
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	Martin Luther, Werke (Weimarer Ausgabe)
WissHG	Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen
WoGG	Wohngeldgesetz
WPfIG, WehrPflG	Wehrpflichtgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz
ZEE	Zeitschrift für evangelische Ethik
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfKr	Zeitschrift für Kirchenrecht
Ziff.	Ziffer, Ziffern
zit.	zitiert
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	zum Teil
ZThK	Zeitschrift für Theologie und Kirche
Zweitb.	Zweitbearbeitung
z. Zt.	zur Zeit

I. ZUR EINFÜHRUNG

1. Kirchenrecht

Alle Kirchen bekennen in dem ihnen gemeinsamen Glaubensbekenntnis den Glauben an eine heilige allgemeine (griechisch: »katholische«) christliche Kirche. In der geschichtlichen Erscheinung bieten sie aber von Anfang an das Bild einer Vielzahl. Sie unterscheiden sich in Glaubenssätzen und nicht zuletzt in ihrer Stellung zu kirchlichem Recht. Das Kirchenrecht spiegelt das dogmatische Selbstverständnis der Kirchen wider. (Das Kirchenrecht der orthodoxen Kirche und der Anglikaner bleibt im folgenden außer Betracht.)

A. Römisch-Katholische Kirche

I. Für die *röm.-kath. Kirche* ist das Verhältnis von Kirche und Recht gegeben durch Christus, der nicht nur als Heiland, sondern auch als Gesetzgeber gilt. Die Offenbarung enthält die Grundlinien der Kirchenverfassung. Diese Grundlagen sind Recht und Glaubenssatz (Dogma) zugleich. Die Rechtsordnung durchdringt das gesamte kirchliche Leben. | Ihre Verletzung ist Delikt und Sünde. Im einzelnen ist die Schicht des *göttlichen* und des *menschlichen* Kirchenrechts zu unterscheiden. Kraft göttlichen Rechts sind Leitung und Ordnung der Kirche dem Papst und den Bischöfen anvertraut. Diese letzteren sind also unabdingbare Elemente der kirchlichen Rechtsordnung, zugleich sind sie aber auch selbst an die unverrückbaren Institutionen des göttlichen Rechts gebunden. Das menschliche Kirchenrecht, über das der Papst allein frei disponiert, regelt das kirchliche Leben in den Einzelheiten unter Wahrung der vorgeschriebenen grundlegenden Rechtsgestalt.

Die ungeheure, in Jahrhunderten angewachsene, mehrmals umgewertete Rechtsmasse des »*kanonisch*« genannten römischen Kirchenrechts ist heute im kirchlichen Gesetzbuch des *Codex Iuris Canonici (CIC)* von 1983 in einem lückenlosen System zusammengefaßt. Die ekklesiologischen Grundpositionen des vorangehenden *CIC 1917* wurden in der Abwehr der Reformation (Tridenti-

Aus: Das Fischer Lexikon, Recht, hrsg. von Peter Badura, Erwin Deutsch, Claus Roxin, Frankfurt a. M., Neuausgabe 1987, S. 94–100.

num 1545–1563) und im Kampf gegen den modernen Säkularismus (Vatikanum I 1869/70) formuliert. Das II. Vatikanische Konzil (1962–1965) hat nicht nur einen erheblichen Klimawechsel herbeigeführt. Gerade im Kirchenrecht führte es zu Umorientierungen, welche zunächst eine Phase der Unsicherheit und der tastenden Reform herbeiführten. Der Papst hat den neuen Codex 1983 das letzte Dokument des II. Vatikanischen Konzils genannt, in dem die Folgerungen in nunmehr rechtsverbindlicher Form gezogen worden seien.

II. Der Rechtsstoff ist im Codex in *sieben Bücher* gegliedert, von denen einige noch weiter unterteilt sind. Die Bücher lauten: I. Allgemeine Normen; II. Volk Gottes, 1. Die Gläubigen, 2. Hierarchische Verfassung der Kirche, 3. Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens; III. Verkündigungsdienst der Kirche; IV. Heiligungsdienst der Kirche, 1. Sakramente, 2. Sonstige gottesdienstliche Handlungen, 3. Heilige Orte und Zeiten; V. Kirchenvermögen; VI. Strafbestimmungen in der Kirche, 1. Straftaten und Strafen im allgemeinen, 2. Strafen für einzelne Straftaten; VII. Prozesse, 1. Gerichtswesen im allgemeinen, 2. Streitverfahren, 3. Besondere Arten von Verfahren, 4. Strafprozeß, 5. Vorgehen bei Verwaltungsbeschwerden und Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern.

III. Zwei Unterscheidungen sind für den Aufbau der röm.-kath. Kirche grundlegend, nämlich die zwischen *Klerus* und *Laien* und die zwischen der *Weihegewalt* und *Leitungsgewalt*.

Als von Christus gestiftete *Heilsanstalt* ist die röm.-kath. Kirche mit einer doppelten Gewalt ausgestaltet, der *Weihegewalt* (*potestas ordinis*) und der *Leitungsgewalt* (*potestas iurisdictionis*). Beide sind dem geistlichen Stand vorbehalten. Der Empfang des *Weihesakraments* ist die Voraussetzung dafür, an der Leitungsvollmacht der Kirche teilzuhaben. Das Weihesakrament kennt die Stufen Episkopat, Presbyterat und Diakonat. Die Ordination vermittelt die unverlierbare Befähigung (*character indelebilis*) zur Vornahme der sakramentalen Handlungen. Von den Weihestufen hat nur der Episkopat die Fülle der kirchlichen Vollmacht. Der Kleriker ist zur Ehelosigkeit verpflichtet. Der Diakonatsweihe geht ein Ritus öffentlicher Übernahme des Zölibates voraus.

Wie die Weihegewalt durch die Ordination, so wird die *Leitungsgewalt* durch die kirchliche Sendung (*missio canonica*) verliehen. Sie hat zum Inhalt die Befugnis, von der Weihegewalt Gebrauch zu machen und die Leitungsgewalt auszuüben. Durch göttlichen Auftrag ist die Regiergewalt dem Papst für die Universalkirche, den Bischöfen für ihre Teilkirchen (Diözesen) übertragen. Für das derzeit geltende Recht ist charakteristisch die Konzentration aller Leitungsgewalt bei dem *Papst*, dessen Rechtsmacht als Universalbischof durch kein menschliches Kirchenrecht beschränkt ist. Ihm steht der Behördenapparat der römischen Kurie allein zur Verfügung. Das *allgemeine Konzil*, die Versamm-

lung der Bischöfe, hat an der obersten Gewalt teil. Allerdings hat es keine selbständige, vom Papst unabhängige Gewalt. Bestrebungen, dem historischen Recht der Bischöfe wieder größere Bedeutung zuzuerkennen, um den beherrschenden Einfluß der Kurie einzuschränken, ist mit den *Bischofssynoden* nicht wirksam Rechnung getragen worden, weil die Bischofssynoden kein eigenes Recht haben, sondern nur auf Einladung des Papstes, von ihm zusammengestellt, tagen dürfen und nur das Recht haben, vom Papst vorgelegte Gegenstände zu beraten und Wünsche zu äußern, nicht aber über diese zu entscheiden. Weitere Stufen der Leitungsgewalt kraft menschlichen Kirchenrechts sind die heute in der Praxis wenig von den Bischöfen unterschiedenen Erzbischöfe und Patriarchen, insbesondere aber der im Auftrag des Bischofs amtierende Priester in der Kirchengemeinde (Parochie).

Mit den Worten einer mittelalterlichen Quelle sind die Laien vom Klerus geschieden wie das Blei vom Gold. Das II. Vatikanische Konzil hat demgegenüber eine erhebliche Aufwertung des einfachen, nicht berufsmäßigen Christen herbeigeführt. Dem hat der Codex 1983 in deutlichem Gegensatz zum Codex 1917 Rechnung getragen. Hier ist das allgemeine, auf der *Taufe* begründete Priestertum auch für die röm.-kath. Kirche entdeckt und entfaltet worden. Der Gläubige erlangt die unverlierbare Zugehörigkeit zur Kirche durch die Taufe. Ein Kirchenaustritt ist kirchenrechtlich nicht möglich. Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht hat zur Folge, daß der Betroffene nach weltlichem Recht als nicht zur röm.-kath. Kirche gehörig angesehen wird. Freilich hat er Auswirkung auch auf das innerkirchliche Verhältnis und schließt von der Teilnahme am sakramentalen Leben aus, bis die Erklärung rückgängig gemacht worden ist. Während die Rechte sich früher auf Teilnahme am Gottesdienst, Zulassung zu den Sakramenten, das Patenrecht und den Anspruch auf kirchliches Begräbnis beschränkten, betont der neue Codex nicht nur die fundamentale Gleichheit aller Getauften, sondern er regelt auch die Mitwirkung der Laien in der Vermögensverwaltung, in Diözesanpastoralräten, Pfarrgemeinderäten etc. Die Rechtsstellung der Laien wird konkretisiert in der möglichen Heranziehung zum kirchlichen Dienst im Gottesdienst und in der Weltverantwortung. Hier eröffnen sich ihnen bedeutende Möglichkeiten aktiver Betätigung. Entgegen weiter gesteckten Erwartungen haben die Laien aber nach wie vor keinen Teil an der Leitungsgewalt der Kirche. Die sieben *Sakramente* – Taufe, Firmung, Eucharistie, Letzte Ölung, Buße, Weihe und Ehe – haben im IV. Buch ihre Regelung gefunden. Anders als der alte Codex nimmt der neue die Existenz der *ökumenischen Kirchen* ernst und vermeidet die Vereinnahmung nichtkatholischer Christen durch die röm.-kath. Kirche. Die korrekt vollzogene Taufe aller Kirchen erkennen alle Kirchen untereinander an. Voll in der Gemeinschaft der röm.-kath. Kirche sind aber nur die Getauften, die durch die Bande des Glaubensbe-

kenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung mit der röm.-kath. Kirche verbunden sind. Die nicht-römisch-kath. Christen werden durch rein kirchliche Gesetze der röm.-kath. Kirche ausdrücklich nicht mehr in Pflicht genommen. Der Minderung ihres Rechtsstatus' entspricht eine Minderung ihrer Pflichten.

Die *Ehe* zwischen Getauften rechnet zu den Sakramenten. Sie ist das Sakrament, das nicht der Geistliche, sondern die Brautleute einander spenden. Grundsätzlich beansprucht die röm.-kath. Kirche das Recht, eherechtliche Vorschriften für alle Getauften zu erlassen. Christen, die dieser Kirche nicht angehören, werden aber durch nur kirchliche Ehernormen nicht mehr gebunden. Konfessionsverschiedene Ehe bleibt zwar grundsätzlich verboten, der Bischof kann aber Erlaubnisse erteilen.

Die gültige und vollzogene Ehe der Getauften ist unscheidbar. Das röm.-kath. Kirchenrecht unterscheidet sich von dem Recht anderer Kirchen darin, daß es die Zerstörung einer Ehe und ihre bürgerlich-rechtliche Scheidung nicht anerkennt. Deshalb werden neue Ehen von nach weltlichem Recht Geschiedenen nicht getraut und nicht anerkannt. Die kirchenrechtlich allein mögliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft läßt das eheliche Band bestehen, gestattet also keine neue kirchlich anerkannte Ehe.

Das röm.-kath. Kirchenrecht ist ein in sich geschlossenes, vom weltlichen Recht unabhängiges Rechtssystem. Deshalb enthält es auch umfassendes Prozeß- und Gerichtsverfassungsrecht und ein Strafrecht.

B. Kirchen der Reformation

I. Für die *Kirchen der Reformation* stellt sich das Verhältnis zum Kirchenrecht grundsätzlich anders dar. Zwei Erkenntnisse sind es, die die Grundlage der mittelalterlichen Ordnungen beseitigten. Zwar hielt *Luther* in Anlehnung an das kanonische Recht an der Unterscheidung von | sichtbarer und unsichtbarer Kirche fest. Aber erstens stellte *Luther* im Gegensatz zur vorreformatorischen Theologie nicht die sichtbare Kirche in den Mittelpunkt des theologischen Denkens, sondern die *unsichtbare Kirche* derer, die wahrhaft glauben. Zweitens erkannte er das göttliche Recht als *geistliches Gesetz*, das sich an den inneren Menschen wendet. Die äußere Kirchenverfassung samt dem päpstlichen Primat wurden damit zu Größen des menschlichen geschichtlichen Rechts.

Auch die *evangelische Kirche* ist rechtlich als eine Stiftung Christi zu verstehen. Im Gegensatz zur Formulierung des Konzils von Trient ist Christus ihr aber nur Heiland, nicht Gesetzgeber. Die Kirche ist mit den Worten des *Augsburgischen Bekenntnisses von 1530*, welches reichsrechtlich Lutheraner

und Reformierte verband, die Gemeinde der Gläubigen, in welcher das Evangelium rein gelehrt wird und die Sakramente (Taufe und Abendmahl) dem Evangelium gemäß gereicht werden. Für das Kirchenrecht mußte der Ausgangspunkt dieses geistlichen Kirchenbegriffs umstürzende Folgen zeitigen. Seine konstituierenden Merkmale sind rechtlicher Normierung und Fixierung durch Menschenhand entzogen. Sie sind den Menschen vorgegeben (– insofern kann man auch hier von göttlichem Recht sprechen). Wo immer die *Botschaft des Evangeliums* (nämlich die Rechtfertigung des Menschen durch Christus) verkündet wird, da ist Kirche. Weitere heilsnotwendige kirchenverfassungsrechtliche Voraussetzungen gibt es nicht. Insbesondere ist keine, auch nicht die ehrwürdige historische Organisationsform der Kirche heilsnotwendig. Die Kirche beruht also auf der göttlichen Einsetzung des Predigtauftrags, des Schlüsselamtes und der Sakramentsverwaltung, ihre Einheit auf dem Glauben. Weitere unverzichtbare Elemente kann das Kirchenrecht nicht hinzufügen. Im Gegensatz zur mittelalterlichen Gleichsetzung der irdischen weltlichen Kirche mit der verborgen in ihr lebenden unsichtbaren Kirche der Gläubigen erkennen die Reformatoren die Verfassungsformen des sichtbaren »äußeren« Kirchenwesens als eine Angelegenheit menschlicher Vernunft und Freiheit.

Dies ist die Voraussetzung für die bunte Vielgestaltigkeit der ökumenischen Kirchenverfassungen. Selbst die lutherische Kirche hat in verschiedenen Ländern und Epochen bischöfliche, konsistoriale und synodale Verfassung angenommen.

Andererseits ist die Erkenntnis der verantwortlichen Freiheit in der kirchenrechtlichen Gestaltung immer wieder gefährdet gewesen. Viele, insbesondere ausländische *Freikirchen* interessieren sich ausschließlich für das geistliche Wesen der Kirche, so daß sie ein Kirchenrecht für das sichtbare Kirchenwesen nicht ausgebildet haben. In Deutschland hat der entsprechende Irrtum bald nach der Reformation dazu geführt, daß die kirchliche Organisation dem Landesfürsten ausgeliefert wurde. Heute herrscht die Erkenntnis, daß alle Kirchenverfassung der menschlichen Verantwortung aufgegeben ist. Sie muß aber dem geistlichen Geschehen | der Kirche Christi dienen. Das Gesetz Christi, die Liebe, muß auch in ihrer Rechtsordnung Geltung haben, muß die Grundprinzipien der kirchlichen Ordnung widerspiegeln. Die unlösbare Beziehung von äußerer Ordnung und Bekenntnis wurde in der *Barmer Theologischen Erklärung* (1934) für die deutschen evangelischen Landeskirchen bekräftigt.

II. Die Gebundenheit der Kirche an die unverfügbaren Grundgegebenheiten (Wort und Sakrament) in Verbindung mit der für den außenstehenden Betrachter irritierenden kirchenrechtlichen Gestaltungsfreiheit ist für das *evangelische Kirchenrecht* charakteristisch. Der innerevangelische Konfessionsgegensatz bestand kirchenrechtlich in der Betonung eines gewissen *Gemeindeprinzips* bei

den Reformierten, in der starken Hervorhebung des *Amtsgedankens* bei Lutheranern. Diesem Gegensatz kommt in der Praxis der deutschen Landeskirchen keine kirchentrennende Bedeutung mehr zu. Alle heute geltenden Landeskirchenverfassungen enthalten Elemente beider Traditionsströme.

Aus dem Selbstverständnis der evangelischen Kirche als der durch die Reformation gereinigten katholischen Kirche folgt, daß Teile der mittelalterlichen Kirchenverfassung bis heute beibehalten wurden.

Dem Anschein nach findet der Klerus der katholischen Kirche seine Entsprechung im *geistlichen Amt*. Im Gegensatz zum *ordo* bilden die Träger des geistlichen Amtes aber keinen von den anderen Gläubigen qualitativ geschiedenen Priesterstand. Es herrscht – wenn auch durch Theorie und Praxis immer wieder verdunkelt – das biblische *allgemeine Priestertum aller Gläubigen*. Das Erfordernis geregelter Ausübung dieses allgemeinen Priestertums erheischt die Bestellung eines ständigen Organs für die spezifischen Aufgaben der Wortverkündigung in der Öffentlichkeit und der Sakramentsverwaltung. Dies Organ ist das geistliche Amt, in das die Kirche durch einmalige, nicht sakramentale Vollmachtserteilung (Ordination) beruft. Von der allgemeinen Ermächtigung zur Wahrnehmung der geistlichen Amtshandlungen ist die Übertragung eines konkreten (Pfarr-)Amtes durch die Einweisung (Vokation, Introduktion, Investitur) zu unterscheiden.

Die Einheit des geistlichen Amtes schließt eine im strengen Sinn hierarchische Stufung aus. Inhaber von Visitations- und kirchenregimentlichen Ämtern (Superintendenten, Dekane, Pröpste, Prälaten, Bischöfe, Präsidcs) sind Pfarrer mit besonderem Aufgabenkreis. Die *Gemeinden* bilden zunächst in reformierter Tradition, heute auch bei den Lutheranern die Grundlage für die aufsteigende Repräsentation des Kirchenvolks in den (Kreis-, Landes-)Synoden, welche ihrerseits auch wiederum die Gesamtheit gegenüber den Gemeinden repräsentieren. Die Synoden, denen heute meist $\frac{1}{2}$ Geistliche angehören und $\frac{2}{3}$ Gemeindeglieder, sind geistliche Organe mit umfassenden Zuständigkeiten, von denen die Gesetzgebung die typischste ist. Sie tagen in der Regel ein- oder zweimal jährlich. |

Die deutschen evangelischen *Landeskirchen* zeigen heute verschiedene Typen der Kirchenleitung. Der lutherisch geprägte Typ kennt ein Nebeneinander mehrerer Organe, nämlich in der Regel des Landesbischofs, der Landessynode, des Landessynodalausschusses und des Landeskirchenamts. Die Landeskirchen mit stärkerem reformierten Einschlag verstehen die Landessynode als das kirchenleitende Organ. Ihr Vorsitzender ist dann zugleich der Vorsitzende der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts mit der praktischen Folge außerordentlicher Konzentration von Befugnissen und Aufgaben in der Person des Präses.

Die deutschen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen sind in der *Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)* zusammengeschlossen. Die evangelischen Kirchen in der DDR sind 1969 vom dortigen Staat gezwungen worden, aus der EKD auszuscheiden. Sie bilden seitdem den *Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR*. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Kirche, die alle (bundes-)deutschen evangelischen Christen in sich vereint. Sie bezeichnet sich als ein Bund bekenntnisbestimmter Landeskirchen. Ihre Organe sind die Synode der EKD, die Kirchenkonferenz als ein von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen beschicktes Kollegium und der Rat der EKD, als leitendes Gremium. Daneben bestehen noch Zusammenschlüsse der Lutheraner (VELKD) und einiger überwiegend uniierter Landeskirchen in der Arnoldshainer Konferenz.

C. Ökumenischer Rat

Ein *weltumspannender rechtlicher Zusammenschluß* der verschiedenen Partikularkirchen steht noch aus. Über 300 Kirchen aus über 90 Staaten und allen christlichen Konfessionsfamilien gehören dem *Ökumenischen Rat der Kirchen* an. Die römische Kirche nimmt an seiner Arbeit teil, ohne ihm anzugehören. Die hier »zusammengeschlossenen Kirchen sind der Überzeugung, daß ihre Einheit in dem Maße wächst, in dem sie lernen, ihren Auftrag zusammen auszurichten«. Seine innere Ordnung stellt materiales Kirchenrecht auf internationaler Ebene dar. Die Vollversammlung, das oberste Organ, tagt alle fünf Jahre. Sie wählt die (z.Z. sechs) Präsidenten und den Zentralausschuß (bis 100 Mitglieder). Dieser ist das praktisch führende Organ. Er tagt jährlich, wählt den Exekutivausschuß und ernennt den Generalsekretär (Sitz in Genf). Der Ökumenische Rat der Kirchen besitzt keine rechtlichen Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedskirchen.

II. KIRCHENLEITENDE ORGANE UND KIRCHLICHES SELBSTBESTIMMUNGSRECHT

1. Entstehung und Funktionen des bischöflichen Amtes in den evangelischen Kirchen in Deutschland*

Hermann Dörries zum 80. Geburtstag am 17. Juli 1975

I.

Der evangelische Bischof ist ein Pfarrer, der in das Amt der Kirchenleitung für den Bereich einer Landeskirche berufen ist. Er teilt das eine kirchliche Amt, das die Kirche stiftungsgemäß kennt (das also *iuris divini* genannt werden kann) mit allen Pastoren. Das Amt der Aufsicht, Visitation und Ordination, welches eine Institution des menschlichen Kirchenrechts (also *iuris humani*) ist, teilt er mit weiteren Inhabern bischöflicher Aufsichtsämter, die Superintendent, Landessuperintendent, Dekan, Kreisdekan, Prälat oder Propst heißen. Die Besonderheit des Amtes eines evangelischen Bischofs besteht darin, daß er die bischöflichen Funktionen nicht im Bereich eines Sprengels, sondern in der ganzen Landeskirche ausübt, daß er seine Teilkirche nach außen und innen vertritt, daß er mit anderen (verschieden benannten) Leitungsorganen gemeinsam die Landeskirche leitet und insbesondere der Landessynode gegenübersteht.

Dieses Verständnis des evangelischen Bischofsamtes genießt heute allgemein Anerkennung. Das zeigt ein Blick auf die Kirchenverfassungen¹ sowohl wie die kirchenrechtliche Literatur². |

Aus: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 26 (1975) S. 3–24.

* Der Abhandlung liegt ein Bericht zugrunde, der der 36. Arbeitstagung des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen vom 17.–20. März 1975 in Schwerte vorgelegen hat.

¹ Vgl. aus den neueren Kirchenverfassungen:

Grundordnung der Ev. Landeskirche in Baden, § 120 Abs. 1: »(1) Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des Predigtamtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie die Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort. Er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen halten.« |

Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Art. 59 Abs. 1: »(1) Der Landesbischof ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen ist.«

² Aus der neueren Literatur insbesondere W. Maurer, Das synodale evangelische Bischofsamt seit 1918 (1955); ders., Geistliche Leitung der Kirche, in: Frör-Maurer, Hirtenamt und mündige Gemeinde (1966), S. 51–95; ders., Zum theologischen Ansatz einer neuen Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Referate der Arbeitstagung der Landessynode vom

Der Weg zu diesem Stand, in dem Rechtswissenschaft und Praxis sich treffen, war nicht ohne Hindernisse. Liberale Vorstellungen, die vom Landeskirchentum historischer Prägung bestimmt waren, und das Beispiel des römisch-katholischen Bischofs legten den Schluß nahe, daß es einen evangelischen Bischof, der mehr ist als der Träger eines klangvollen Titels, überhaupt nicht geben könne und dürfe³. |

21.–22. 10. 1966), S. 7–28; *P. Brunner*, Vom Amt des Bischofs, Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses 9 (1955), erweiterter Abdruck in: *ders.*, Pro Ecclesia. Gesamtelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie I (1962), S. 235 ff.; *Schanze*, Das Bischofsamt nach den lutherischen Bekenntnisschriften, in: ABL. der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen 2 (1949) S. 230–235; *S. Grundmann*, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums (1964); *ders.*, Die Gestaltung einer neuen Kirchenverfassung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (1966); *ders.*, Kirche, allgemeines Priestertum und kirchliches Amt (1962), alles jetzt in: *ders.*, Abhandlungen zum Kirchenrecht (1969); *ders.*, Der Lutherische Weltbund (1957), S. 69 ff., 97 ff.; *ders.*, Artikel »Bischofsamt (ev.)«, in: EvStL (1966), Sp. 186–190; *H. Brunotte*, Grundsatzfragen einer Kirchenverfassung (Referat auf der Informationstagung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 27.–29. 10. 1959), S. 32–46; *ders.*, Kirchliches Verfassungsrecht in lutherischer Sicht (Referat vor der Landessynode der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 7.–10. 10. 1963), S. 94–107; *H. Liermann*, Das evangelische Bischofsamt in Deutschland seit 1933, in: ZevKR 3 (1954) S. 1 ff. m. w. N. aus der älteren Literatur, besonders Anm. 2; *W. Kühnert*, Das Bischofsamt apostolischer Sukzession auf dem Boden der evangelischen Kirchen, ÖAKR 10 (1959) S. 163–174; *G. Tröger*, Das Bischofsamt in der evangelisch-lutherischen Kirche (1966); *Irmtraud Tempel*, Bischofsamt und Kirchenleitung (1966).

³ Vgl. *E. Friedberg*, in: Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche (3. Aufl. 1897), Bd. 3, S. 247: »Man sollte sich . . . klar werden, daß ein Bischof ohne die römisch-katholische dogmatische Grundlage seiner Stellung kein Bischof ist; ist er es nicht in göttlicher Vollmacht, so ist er es gar nicht, man muß sich also entschließen: entweder man acceptiere das römische Dogma . . . oder man gebe das Spielen mit bischöflichen Kircheneinrichtungen auf. Auch die englischen, dänischen und schwedischen Bischöfe sind es nicht im wirklichen Sinne; die dortigen auf besonderen historischen Gründen ruhenden Einrichtungen sind aber für uns unnachahmlich.« Ähnlich *O. Mejer*, Lehrbuch des Kirchenrechts (3. Aufl. 1869, Neudruck 1965), S. 224 Anm. 6: »Wenn der Bischof nicht auf katholischem Dogma steht, so ist er kein Bischof.« Vgl. auch *K. Rieker*, Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland (1919), S. 18 ff. Ähnlich im Ergebnis, aber anders in der Begründung *Georg May*, Übertritte und Konversionen. Bemerkungen zur gegenwärtigen Lage in Deutschland, in Wort und Weisung. Seelsorge und Lebensordnung der katholischen Kirche, hrsg. von *Fischer, May, Wirth*, Bd. 2 (1967), S. 12 f. *M.* unterstellt, | daß die Protestanten den Bischofs»begriff« jüngstens übernommen hätten, um von dem »guten Klang und hohen Ansehen« zu profitieren, welche katholischer Gebrauch dem Bischofsamt eingebracht habe. Es handelt sich bei dieser Äußerung um eine vorkonziliare Stimme, welche – wie der ganze Beitrag – auf polemische Wirkung abzielt. Bemerkenswert ist die Ausblendung der Kirchengeschichte: als ob der Bischof ein speziell römisch-katholisches Amt sei oder je gewesen sei. Neben konfessioneller Verhärtung spiegelt dieses Urteil die verbreitete Unkenntnis bestimmter Epochen der Kirchengeschichte wider, welche die Voraussetzung ist für eine solche Verselbständigung juristischer Behauptung gegenüber geschichtlichen Tatsachen: Das Mittelalter ging – anders als die moderne Katholische Kirche – von einem siebenstufigen Amt aus, das im Regelfall im Presbyteramt als dem Priesteramt gipfelte. Denn der Presbyter hat die Konsekrationsvollmacht. Der Bischof spielte in diesem Zusammenhang eine geringe Rolle, blieb jedenfalls außerhalb dieser Ämterfolge. Das war nur zu verständlich, da die Bischöfe im Mittelalter weithin keine Theologen waren, sondern feudale Größen mit Weihewalt. Deshalb ist die theologische Einbeziehung des Bischofsamtes in die Ämterfolge als einer selbständigen Stufe des kirchlichen Amtes in der Katholischen Kirche im

II.

Die Reformatoren haben zu diesem Mißverständnis keinen Anlaß gegeben, wohl aber die von staatlicher Vorherrschaft und Rechtsüberlagerung geprägte Entwicklung des äußeren Kirchenwesens nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555).

Das bischöfliche Amt fassen Reformatoren und Bekenntnisschriften in Wiederaufnahme biblischen Sprachgebrauchs in doppelter Bedeutung auf^{3a}. Zunächst ist für das evangelische Verständnis das »Recht Bischoflich und besuchend« (WA 26, 197, 12 ff.) identisch mit dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Es gibt nur ein Amt *iuris divini*. Luther verwendete | die Bezeichnung *episcopi, ministri seu pastores* synonym (WA 12, 194, 1 f.); das Augsburger Bekenntnis ist ihm hierin gefolgt (CA 28). Daneben ist das bischöfliche Amt ein Amt der menschlichen Kirchenordnung für die Leitung der Kirche. Die Reformation und die Bekenntnisschriften (CA, Schmalkaldische Artikel) suchten das überlieferte Bischofsamt zu bewahren, soweit dies vom Evangelium her vertretbar ist, nämlich als Amt, dem Visitation, Prüfung und Ordination der Pfarrer übertragen ist⁴.

Gegensatz zur Ostkirche auch erst später erfolgt, nämlich im 17. und 18. Jahrhundert. Daß die Reformation selbstverständlich die Sache, nur selten aber das Wort übernahm, hatte entgegen der Vermutung Mays rechtliche und psychologische Gründe. Der Titel war durch die Reichsverfassung sozusagen gesetzlich geschützt und besetzt. Durch seine Inhaber war er für die Zeitgenossen diskreditiert. Dies ist einer der Gründe, warum die Übernahme in Deutschland zunächst scheiterte. In anderen Ländern ist sie bekanntlich gleich gelungen.

^{3a} Der tiefgreifende Wandel des Verständnisses von Amt und Ordination ist keine Besonderheit der Reformationskirchen, er gilt gleichermaßen für den nachtridentinischen Katholizismus. Veränderungen hängen mit einem neuen Rückgriff auf die frühe Kirche zusammen, für den gerade das Studium der griechischen Kirchenväter wichtig war. Das Material hierzu für die römisch-katholische Theologie bei L. Ott, *Das Weihesakrament, Handbuch der Dogmengeschichte*, hrsg. v. M. Schmaus – A. Grillmeier – L. Scheffczyk, Bd. IV, fasc. 5 (1969), S. 134 f.; für die Kirchen der Wittenberger Reformation einstweilen die Bemerkungen bei G. Kretschmar, *Die Ordination im frühen Christentum*, *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 22 (1975), S. 35–69, speziell zur Vokation H. Dörries, *Geschichte der vocatio zum kirchlichen Amt*, in: *ders., Wort und Stunde* Bd. 3 (1970), S. 347 ff. |

⁴ »Denn eigentlich heisst ein Bischoff ein auff seher odder visitator und ein Ertzbischoff, der uber dieselbigen auff seher und visitatores ist, darumb das ein iglicher Pfarher seine pfarkinder besuchen, warten und auff sehen sol, wie man da leret und lebet. Und der Ertzbischoff solche bischove besuchen, warten und auff sehen sol, wie die selbigen leren«; (WA 26, 196, 5 ff.); vgl. ferner *Tractatus de potestate et primatu papae*, § 61 ff., in: *Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche* (5. Aufl. 1963), S. 489 ff.; *Apol. XIV; Schmalk. Art. Teil III Art. X*.

Die Reformation knüpfte hierbei an die frühe Kirche an, wo jede Gemeinde von einem ordinierten Bischof geleitet wurde. Ob der Bischof in der frühen Kirche tatsächlich die Aufgaben des heutigen Gemeindepfarrers wahrnahm, läßt sich nicht einheitlich beantworten. In Gegenden, wo auch kleinere Städte einen Bischof hatten, darf man wohl davon ausgehen. Für Antiochien gilt dies aber schwerlich. H. Dörries, *Erneuerung des kirchlichen Amtes im vierten Jahrhundert*, in: *Moeller-Rubbach* (Hrsg.), *Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte* (1973), S. 1 ff., 4.